

# Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg



Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hainth legal Rechtsanwalts-GmbH  
Ostheimer Str. 28  
51103 Köln

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen  
11.2.2026 / 000725-22

Bitte bei Antwort angeben  
unser Aktenzeichen  
Au 7 S 26.310

Telefon  
(0821) 327 -  
[REDACTED]

Augsburg  
12.2.2026

Entscheidungsanforderung

**Anlage:** anonymisierter Beschlussabdruck vom 10.02.2026  
Kostenrechnung vom 12.02.2026

Sehr geehrter Herr Haintz,

anbei übersende ich Ihnen die gewünschte Entscheidung in anonymisierter Form sowie eine Kostenrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterzeichnet

**Dienstgebäude**  
Kornhausgasse 4  
86152 Augsburg  
**Telefon:** 0821 327-04  
**Telefax:** 0821 327-3149

**Verkehrsverbindung**  
Straßenbahnlinie 2  
Haltestelle Mozarthaus

**Parteiverkehrszeiten**  
Mo. – Do. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
13.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Akteneinsicht nach vorheriger Vereinbarung

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>  
**E-Mail:** [poststelle@vg-a.bayern.de](mailto:poststelle@vg-a.bayern.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen, Schriftsätze, Rechtsmittel u.s.w.)

**Gericht:** VG Augsburg  
**Aktenzeichen:** Au 7 S 26.310  
**Sachgebiets-Nr.** 141

**Rechtsquellen:**

§ 80 Abs. 5 VwGO;  
Art. 21 GO;  
§ 5 PartG;  
Art. 49 BayVwVfG

**Hauptpunkte:**

einstweiliger Rechtsschutz;  
Anspruch einer politischen Partei auf Überlassung einer öffentlichen Einrichtung für eine politische Veranstaltung;  
Widerruf einer zunächst positiven Zulassungsentscheidung;  
Gefahrenprognose bei drohender Rechtsverletzung durch Gastredner;  
Verhältnismäßigkeit (Rednerverbot als milderes Mittel)

**Leitsätze:**

---

**Beschluss der 7. Kammer vom 10. Februar 2026**

Au 7 S 26.310



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

**Kreisverband \*\***

\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

\*\*

gegen

**Stadt \***

vertreten durch \*\*

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

\*\*

beteiligt:

**Regierung von \* als Völ**

\*

wegen

Benutzung einer öffentlichen Einrichtung

hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht \*,  
die Richterin am Verwaltungsgericht \*,  
den Richter \*

ohne mündliche Verhandlung

**am 10. Februar 2026**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 6. Februar 2026 (Az. Au 7 K 26.478) gegen den Widerruf der Antragsgegnerin vom 28. Januar 2026 wird wiederhergestellt.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Der Antragsteller ist der Kreisverband \* der Partei \* (\*).
- 2 1. Am 3./4. Dezember 2025 schloss der Antragsteller mit der Antragsgegnerin einen Mietvertrag über die Überlassung und Nutzung des „\*saals“ in der Stadt \* für den 15. Februar 2026 zur „Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl“ am 8. März 2026 in Bayern.
- 3 Die Benutzungsordnung für den \*saal vom 30 Juni 2025 (in Kraft seit dem 1.9.2025), welche Bestandteil des Vertrags war, lautet auszugsweise wie folgt:
  - 4 *„§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung*
  - 5 *1. Der \*saal (Großer Saal, Bühne, kleiner Saal, Foyer) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt \*.*
  - 6 *2. Er dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Feiern, kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen. (...)*
  - 7 *3. Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, zu einer Gefährdung der Einrichtung führen könnte, sicherheitsrechtliche Bedenken bestehen oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt \* zu befürchten ist.“*
  - 8 *§ 2 Benutzungsverhältnis*

- 9       1. *Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.*“
- 10       In der Folge erlangte die Antragsgegnerin davon Kenntnis, dass X\* (Vorsitzender der \*-Fraktion im \* Landtag und Sprecher des Landesverbands der \* \*) als Redner bei der Veranstaltung auftreten soll.
- 11       In Gesprächen mit dem Vorstand des Antragstellers versuchte daraufhin die Antragsgegnerin erfolglos, auf eine Ausladung von X\* hinzuwirken.
- 12       In nicht-öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Antragsgegnerin vom 26. Januar 2026 wurde sodann folgender Beschluss gefasst:
- 13       *„Die öffentlich-rechtliche Nutzungsgenehmigung für die Nutzung des \*saals durch den Kreisverband \* der \* wird auf Grundlage von Art. 21 GO widerrufen.“*
- 14       Am selben Tag beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin in öffentlicher Sitzung zudem eine „Resolution der Stadt \* für Demokratie und Toleranz – Wahlkampfveranstaltung im \*saal“.
- 15       2. Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 kündigte sodann der Erste Bürgermeister der Antragsgegnerin den Vertrag vom 3./4. Dezember 2025 mit sofortiger Wirkung und teilte dem Antragsteller mit, dass der \*saal am 15. Februar 2026 nicht für die Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl genutzt werden könne. Hintergrund der außerordentlichen Kündigung sei der vom Stadtrat am 26. Januar 2026 gefasste Beschluss, die öffentlich-rechtliche Nutzungsgenehmigung für den \*saals zu widerrufen. Dies erfolge deshalb, da die Antragsgegnerin nach Abschluss des Mietvertrags im Zusammenhang mit der geplanten Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl erfahren habe, dass X\* auf der Veranstaltung als Gastredner auftreten soll. In diesem Zusammenhang sei mit der Begehung von Straftaten zu rechnen. Insbesondere bestehe aufgrund vergangener Äußerungen von X\* die konkrete Gefahr, dass er sich im Hinblick auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigend, verherrlichend oder rechtfertigend bzw. antisemitisch äußern werde. Vor diesem Hintergrund sei die Nutzung des \*saals nachträglich nach Art. 21 GO zu untersagen. Auch könne die Antragsgegnerin nicht dazu verpflichtet werden, durch

die Bereitstellung des \*saals als öffentliche Einrichtung zur Verletzung der Rechtsordnung beizutragen.

- 16 Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 ordnete die Antragsgegnerin nachträglich die sofortige Vollziehung der Widerrufsentscheidung vom 28. Januar 2026 an. Dies begründete sie mit dem Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Eine Hauptsacheentscheidung sei bis zum zeitnah bevorstehenden Veranstaltungstermin nicht mehr zu erwarten. Eine besondere Dringlichkeit folge daraus, dass bei der Veranstaltung am 15. Februar 2026 mit Rechtsbrüchen zu rechnen sei und es zu antisemitischen und die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigenden, verherrlichenden und diese rechtfertigenden Äußerungen kommen werde. Daher sei es dem Antragsteller grundsätzlich zumutbar, eine Entscheidung in der Hauptsache abwarten. Andernfalls müsse die Antragsgegnerin ihre öffentliche Einrichtung zur Begehung von Rechtsbrüchen bereitstellen.
- 17 3. Gegen die Widerrufsentscheidung hat der Antragsteller am 6. Februar 2026 Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist (Az. Au 7 K 26.478). Bereits am 3. Februar 2026 hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Beantragt wird zuletzt,
- 18 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerruf der Zulassungsentscheidung durch die Antragsgegnerin vom 28. Januar 2026 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wiederherzustellen.
- 19 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 VwGO sei bereits nicht ausreichend begründet, da hier im Wesentlichen die Gründe aus dem Schreiben vom 28. Januar 2026 für den Widerruf an sich wiederholt werden würden. In der Sache selbst sei der Widerruf rechtswidrig. Richtigerweise seien keine relevanten Rechtsverstöße auf der Veranstaltung zu erwarten. Der Antragsteller habe auch in der Vergangenheit den \*saal ohne jede Beanstandung benutzt. Insbesondere habe die Antragsgegnerin noch nie eine Rednerliste angefordert. Etwas anderes

folge auch nicht aus dem Umstand, dass X\* als Gastredner auf der Veranstaltung auftreten soll. X\* sei richtigerweise nicht wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) verurteilt worden; vielmehr würden zwei Verurteilungen wegen Verwenden von verfassungswidriger Kennzeichen und terroristischer Organisationen (§§ 86, 86a StGB) vorliegen. Gegen beide Verurteilungen sei jeweils vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig. X\* habe die vorsätzliche Verwendung der Parole „Alles für Deutschland“ stets bestritten und auch die im Raum stehenden antisemitischen und die nationalsozialistische Gewaltherrschaft betreffenden Äußerungen seien so nicht geäußert worden. Daher würden sich aus dem zehnjährigen politischen Wirken von X\* auch keine Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten ergeben. Die Antragsgegnerin berufe sich zudem auf Scheinargumente, soweit sie vortrage, dass die \* eine israel- bzw. und judenfeindliche Politik betreibe. In der Partei gebe es vielmehr eine Gruppe „Juden in der\*“. Der Ehrenvorsitzende Y\* und andere führende Parteifunktionäre sowie Mitglieder des Bundestags stünden für ein unkritisches und freundschaftliches Verhältnis zu Israel und dem Judentum. Auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 17. November 2020 (Az. 4 B 19.1358), welche durch das Bundesverwaltungsgericht am 20. Januar 2022 (Az. 8 C 35.20) bestätigt worden sei, wurde Bezug genommen. Richtigerweise sei auf der bevorstehenden Veranstaltung die Begehung von Straftaten auch deshalb nicht zu erwarten, weil Zweck der Veranstaltung die Kandidatenvorstellung für die Kommunalwahl im März 2026 sei. Die von der Rechtsprechung strengen Anforderungen an die Gefahrenprognose seien daher vorliegend ersichtlich nicht erfüllt. Angesichts der bereits im Dezember 2025 erfolgten behördlichen Zulassungsentscheidung sei überdies fraglich, ob der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Art. 21 Abs. 1a GO überhaupt Anwendung finden könne. Unabhängig davon sei die Norm nicht verfassungskonform und könne keine Rechtfertigung für einen Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) darstellen.

20 4. Die Antragsgegnerin beantragt,

21 den Antrag abzulehnen.

22 Die nachträgliche Nutzungsuntersagung sei nach Art. 21 Abs. 1, Abs. 1a GO zulässig. X\* sei in der Vergangenheit in zwei Fällen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB) rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Hintergrund dieser strafrechtlichen Verurteilungen sei die Verwendung der NS-Parole „Alles für Deutschland“ im Rahmen von Wahlveranstaltungen gewesen. Zudem sei gegen X\* aktuell ein weiteres Strafverfahren vor dem Landgericht M\* wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) anhängig. Die Versagung könne auch auf den zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Art. 21 Abs. 1a GO gestützt werden, da sich X\* in der Vergangenheit wiederholt auf Wahlveranstaltung (z.B. am 10.7.2021 in \*, 29.3.2022 in \*, 30.3.2022 in \*, 24.2.2023 in \*) antisemitisch geäußert habe. In seinen Beiträgen nutze er verschiedene und mehrdeutige Codes, die im Zusammenspiel einen klar antisemitischen Sinn ergeben würden. Begriffe wie „Marionette“ oder „Sprechpuppe“ würden historisch zu zentralen Bildern antisemitischer Propaganda, die Juden würden als im Hintergrund steuernde Mächte dargestellt. Gleiches gelte für die Verwendung des Begriffs „globalistisch“, der häufig als antisemitischer Code genutzt werde. X\* verknüpfe zudem in seinen Äußerungen mehrere verschwörungstheoretische Motive. Er stelle die USA, Russland und teilweise auch die Ukraine als „fremdbestimmt“ dar, ohne dabei die Handelnden namentlich zu benennen. Der Begriff der „Fremdbestimmung“ verweise auf eine von außen ausgeübte Kontrolle über die staatliche Souveränität und ziele nicht auf wirtschaftliche oder finanzielle Abhängigkeit ab. Diese Behauptung werde durch die Verwendung von verschwörungstheoretischen Signalbegriffen wie „Tiefer Staat“ und „globalistische Establishments“ verstärkt. X\* zeichne damit das Bild einer geheimen, weltweit agierenden Elite, die die politische Entwicklung der USA und auch Deutschlands steuere. Damit bauten sich in der Gesamtschau antisemitische Ressentiments und bereits bekannte antisemitische Muster auf, die auch dem sozialen und politischen Antisemitismus zuzuordnen seien. Weiterhin habe X\* im Rahmen einer sog. Dresdner Rede am 17. Januar 2017 die Gedenkkultur als „dämliche Bewältigungspolitik“, das Berliner Shoah-Mahnmal als „Denkmal der Schande“ und die Rede von Bundespräsident von Weizäcker vom 8. Mai 1985 (40. Jahrestag des Kriegsendes) als „Rede gegen das eigene Volk“ bezeichnet. In diesem Zusammenhang habe er auch eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“ gefordert. In der Vergangenheit habe er sich auch menschenverachtend und die freiheitlich

demokratische Grundordnung verachtend geäußert. Damit habe X\* aufgrund seiner Äußerungen und verfassungsfeindlichen Haltung wirksam von der inmitten stehenden Veranstaltung ausgeschlossen werden können. Zuletzt habe X\* am 4. Februar 2026 im \* Landtag erneut die SA-Parole „Alles für Deutschland“ verwendet. Überdies erachte der \* Verfassungsschutz den \* Landesverband der \*, deren Mitglied unter anderem auch X\* ist, als eine erwiesene rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (siehe Verfassungsschutzbericht \* 2024). Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachte ebenso den bayerisch\*en \*-Landesverband und habe entsprechende Äußerungen von X\* bei seiner Beobachtungserklärung entsprechend berücksichtigt. Weiter würden auch von bayerischen \*-Kreisverbänden menschenrechtsverletzende Äußerungen und Beiträge getätigt. Die aufgelöste \*-Sammlungsbewegung „der Flügel“, in welcher X\* die Führung innegehabt habe, sei vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „erwiesene rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft worden. Die \* an sich sei strukturell antisemitisch, daher bestehe die konkrete Gefahr, dass es auch auf der Wahlveranstaltung am 15. Februar 2026 zu Rechtsbrüchen kommen wird, da diese regelmäßig mit \*-Veranstaltungen einhergehen würden. Vor diesem Hintergrund sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller organisatorisch in den \*-Landesverband organisiert und auch die Bundespartei integriert sei.

- 23 5. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und vorgelegte Behördenakte verwiesen.

## II.

- 24 Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat Erfolg.

25 1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO).

26 Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art. Bei dem von der Antragsgegnerin betriebenen \*saal handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung i.S.v. Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Bei der Zulassung zu einer solchen Einrichtung besitzt die Gemeinde keine Wahlfreiheit zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Gleichgültig welche Rechtsnatur das Benutzungsverhältnis besitzt, die Zulassung zur Einrichtung unterliegt stets der Beurteilung durch das öffentliche Recht und damit der Erkenntniszuständigkeit der Verwaltungsgerichte (vgl. BVerwG, B.v. 10.10.2012 – 12 CE 12.2170 – juris Rn. 35).

27 Gleiches gilt für den Streit um den Ausschluss von der öffentlichen Einrichtung als Kehrseite der Zulassung (vgl. Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 40 Rn. 51 m.w.N.). Auch im Falle einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses darf der aus Art. 21 GO folgende öffentlich-rechtliche Anspruch auf Zulassung und Benutzung der Einrichtung nicht über eine zivilrechtliche Regelung unterlaufen werden. Wird der privatrechtliche Nutzungsvertrag mit einer für die öffentlich-rechtliche Zulassungs- und Benutzungsentscheidung relevanten Begründung mit (sofortiger) Wirkung gekündigt, ist die Frage des „ob“ der Benutzung und damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis berührt mit der Folge, dass auch insoweit die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen sind (vgl. BayVGH, U.v. 16.9.1994 – 4 B 94.1496 – NVwZ 1995, 812 f.; vgl. zum Ganzen BayVGH, B.v. 10.10.2012 – 12 CE 2170 – juris Rn. 36).

28 2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig.

29 a) Nachdem nunmehr in der Hauptsache eine Anfechtungsklage gegen den mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 28. Januar 2026 erfolgten Widerruf der zunächst ergangenen Zulassungsentscheidung anhängig ist (Az. Au 7 K 26.478) und die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 4. Februar 2026 den Sofortvollzug angeordnet hat, ist vorliegend ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft (vgl. VG Augsburg, B.v. 12.2.2016 – Au 7 S 16.200 – juris Rn. 31, zum Widerruf einer Nutzungsgenehmigung für einen \*-Neujahresempfang).

- 30 b) Der Kreisverband einer politischen Partei ist nach § 61 Nr. 2 VwGO parteifähig und handelt nach § 62 Abs. 3 VwGO durch seinen Vorstand (vgl. BVerwG, U.v. 18.7.1969 – VII C 56.68 – juris Rn. 31).
- 31 3. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet.
- 32 a) Die im Schreiben der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2026 aufgeführte Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügt entgegen den Ausführungen des Antragstellers (noch) den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Bei häufig wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen, denen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, reicht es aus, wenn die Behörde diese Interessenlage aufzeigt und deutlich macht, dass sie ihrer Auffassung nach auch im konkreten Fall vorliegt. Dem wird das Schreiben der Antragsgegnerin (noch) gerecht, in dem sinngemäß auf die drohende Gefahr von Rechtsbrüchen auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 und eine bis dahin nicht mehr erreichbare Hauptsacheentscheidung sowie auf den Umstand hingewiesen wird, dass es der Antragsgegnerin nicht zuzumuten sei, zu erwartende Rechtsbrüche einstweilen zu dulden. Im Übrigen kommt es auf die inhaltliche Richtigkeit der Begründung im Rahmen von § 80 Abs. 3 VwGO nicht an (BayVGH B.v. 4.11.2025 – 11 CS 25.1701 – juris Rn. 41 f. unter Bezugnahme auf Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 55).
- 33 b) Bei der Entscheidung über den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Antragsgegnerin wiederherzustellen, hat das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen. Im Rahmen dieser Entscheidung ist das Interesse des Antragstellers, dem Widerruf der Zulassungsentscheidung nicht mit sofortiger Wirkung unterworfen zu werden, gegen das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Beachtung dieser Verfügung abzuwägen. Ausschlaggebend im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, hier also der Anfechtungsklage vom 6. Februar 2026. Lässt sich schon bei summarischer Prüfung eindeutig feststellen, dass der angefochtene

Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, so dass die Klage mit Sicherheit Erfolg haben wird (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), kann kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsakts bestehen. Andererseits ist für eine Interessenabwägung, die zugunsten eines Antragstellers ausgeht, im Regelfall kein Raum, wenn keine Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen (vgl. zum Ganzen VG Augsburg, B.v. 12.2.2016 – Au 7 S 16.200 – juris Rn. 34).

34 Hiervon ausgehend geht vorliegend die Interessenabwägung des Gerichts unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage zu Lasten der Antragsgegnerin aus.

35 Denn der Widerruf der Zulassungsentscheidung durch die Antragsgegnerin war zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung am 28. Januar 2026 (vgl. hierzu BayVGh, B.v. 30.5.2022 – 4 ZB 21.2660 – juris Rn. 15) bei summarischer Überprüfung wohl rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

36 aa) Als Rechtsgrundlage des Widerrufs der Zulassungsentscheidung vom 28. Januar 2026 kommen Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG (nachträgliches Bekanntwerden des Auftretts von X\*) sowie Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVwVfG (Inkrafttreten von Art. 21 Abs. 1a GO zum 1.1.2026) in Betracht.

37 Nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat oder auf

Grund des Verwaltungsakts noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

- 38 Die Voraussetzungen eines Widerrufs nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3/4 BayVwVfG dürften nach Aktenlage jedoch nicht gegeben sein. Grund hierfür ist, dass die Antragsgegnerin auch derzeit nicht berechtigt wäre, die Zulassung des Antragstellers zur öffentlichen Einrichtung – wie durch den Widerruf erfolgt – zu versagen.
- 39 bb) Der Zulassungsanspruch des Antragstellers dürfte sich vorliegend aus Art. 21 GO i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) ergeben.
- 40 Nach Art. 21 Abs. 1 GO sind alle Gemeindeangehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Nach Art. 21 Abs. 4 GO besteht auch für juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde ein entsprechender Anspruch. Parteigliederungen mit Sitz im Gemeindegebiet wie der Antragsteller zählen somit zum Kreis der Zulassungsberechtigten, wobei ein Zulassungsanspruch grundsätzlich auf Veranstaltungen mit einem örtlichen Einzugsbereich begrenzt ist (vgl. VGH BW, B.v. 16.5.1988 – 1 S 1746/88 – juris; VG Augsburg, U.v. 19.11.2007 – Au 7 K 07.918 – juris Rn. 42).
- 41 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG sollen alle Parteien gleichbehandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt; nur hinsichtlich des Umfangs der Gewährung kann nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 PartG eine Abstufung nach der Bedeutung der Parteien erfolgen. § 5 PartG ist eine einfachgesetzliche Ausprägung des aus Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien. Hiernach muss ein Verwaltungsträger diejenigen Räumlichkeiten, die für eine Nutzung (auch) durch politische Parteien gewidmet sind, im Rahmen der verfügbaren Kapazität allen interessierten Parteien überlassen; der Nutzerkreis darf nicht von vornherein auf bestimmte Parteien beschränkt werden (vgl. BVerfG, B.v. 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 – juris Rn. 3; BVerwG, U.v. 28.3.1969 – VII C 49.67 – BVerwGE 31, 368/371 f.; BayVGH, B.v. 5.5.1982 – 4 CE 82 A.898 – BayVBI 1984, 246/247; Augsburg in

Kersten/Rixen, Parteiengesetz, § 5 Rn. 93; Köster, KommJur 2007, 244/246 f.; siehe zum Ganzen BayVGh, B.v. 3.7.2018 – 4 CE 18.1224 – juris Rn. 19).

- 42 Eine Kommune ist im Lichte des Parteienprivilegs aus Art. 21 Abs. 2 GG rechtlich gehindert, eine nicht verbotene Partei in eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig anzusehen und sie deshalb bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu benachteiligen (BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 7 B 184.88 – NJW 1990, 134 – juris Rn. 8).
- 43 cc) Die inmitten stehende Veranstaltung ist auch von der Widmung der öffentlichen Einrichtung umfasst.
- 44 Ein Überlassungsanspruch einer Partei besteht nur dann nicht, soweit politische Veranstaltungen von der Widmung der öffentlichen Einrichtung nicht umfasst sind (vgl. BayVGh, B.v. 3.7.2018 – 4 CE 18.1224 – juris Rn. 21).
- 45 Nach der Benutzungsordnung ist der \*saal eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin und dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Feiern, kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen. Dabei ist es unschädlich, dass politische Veranstaltungen in der Benutzungsordnung nicht ausdrücklich als Zweck genannt sind. Vielmehr genügt auch eine durch die Vergabepraxis geformte konkludente Widmung (BayVGh B.v. 6.8.2008 – 4 CE 08.2070 – juris Rn. 15). Da der \*saal bereits in der Vergangenheit dem Antragsteller für politische Zwecke überlassen wurde, sind politische Wahlveranstaltungen und damit auch die Veranstaltung am 15. Februar 2026 vom Widmungszweck erfasst.
- 46 dd) Auch eine Ausnahme vom grundsätzlich bestehenden Zulassungsanspruch wegen zu erwartender Rechtsverstöße ist nach Aktenlage nicht gegeben.
- 47 (1) Ein Zulassungsanspruch wäre ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass es im Rahmen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu Rechtsbrüchen in Form der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kommt (vgl. BayVGh, B.v. 21.2.2008 – 4 ZB 07.3489 – juris Rn. 9, NPD-Parteiveranstaltung; B.v. 15.9.1994 – 4 CE 94.3095 – beck-online;

B.v. 25.6.1993 – 4 CE 93.1966 – BayVBI 1993, 567 – juris Rn. 14, Republikaner;  
B.v. 21.1.1988 – 4 CE 87.3883 – NJW 1989, 2491 – beck-online).

- 48 Ein Anspruch auf die Nutzung der öffentlichen Einrichtung würde zudem nach Art. 21 Abs. 1a GO nicht bestehen, wenn bei der Veranstaltung Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen (Nr. 1) oder antisemitische Inhalte zu erwarten wären (Nr. 2). Die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Vorschrift ist aufgrund ihrer Geltung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung (Widerruf v. 28.1.2026) vorliegend anwendbar; unabhängig davon geht auch Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVwVfG ersichtlich von einer Anwendbarkeit des zum Zeitpunkt des Widerrufs geltenden Rechts aus.
- 49 Allein der Schutz des Rufes einer Kommune kann hingegen nicht die Aberkennung des grundsätzlich bestehenden Zulassungsanspruchs rechtfertigen. Derartige Ausgrenzungskriterien sind weder rechtlich tragfähig noch praktikabel (BayVGH, B.v. 21.2.2008 – 4 ZB 07.3489 – juris Rn. 10). Dem steht bereits entgegen, dass gerade Art. 21 Abs. 1, 4 GO, § 5 Abs. 1 PartG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 21 GG Rechtsansprüche gewähren, die unabhängig davon eingeräumt sind, ob die jeweilige Gemeindeverwaltung die Veranstaltung wünscht oder nicht, und die sicherstellen, dass es auf die politischen Auffassungen einer nicht verbotenen Partei nicht ankommen kann (vgl. bereits VGH BW, B.v. 10.11.1967 – DÖV 1968, 179).
- 50 Bei den oben genannten Versagungsgründen (Rechtsbrüche in Form der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten; Inhalte i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO) ist gemeinsame Voraussetzung, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es bei der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verstößen kommen wird. Grundlage der Gefahrenprognose müssen nachweisbare Tatsachen sein; die bloße Möglichkeit oder reine Vermutungen reichen dagegen nicht aus (vgl. BayVGH, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 35 unter Bezugnahme auf BVerfG, B.v. 14.5.1985 – 1 BvR 233/81 u.a. – BVerfGE 69, 315 – juris Rn. 80).

- 51 Angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 3 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG für die Demokratie dürfen bei der Zulassung von Parteien zu öffentlichen Einrichtungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden (vgl. BayVGh, B.v. 19.10.2023 – 10 CS 23.1862 – juris Rn. 20). Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben (vgl. BVerfG, B.v. 6.6.2007 – 1 BvR 1423/07 – juris Rn. 17). Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17; BayVGh, B.v. 6.6.2015 – 10 CS 15.1210 – juris Rn. 22; U.v. 10.7.2018 – 10 B 17.1996 – juris Rn. 26; BVerwG, B.v. 24.8.2020 – 6 B 18.20 – juris Rn. 6). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für eine Nichtzulassung oder beschränkte Zulassung liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 17; B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 19 jeweils m.w.N.; BayVGh, B.v. 19.12.2017 – 10 C 17.2156 – juris Rn. 16 m.w.N.). Insbesondere können für die prognostische Einschätzung auch Vorfälle bei früheren Veranstaltungen zur Bewertung herangezogen werden (amtl. Gesetzesbegründung zu Art. 21 Abs. 1a GO, LT-Drs. 19/8662, S. 12). Die Grundsätze der Parteifreiheit (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG) und der Chancengleichheit (Art. 3 GG, § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG) verbieten es einer Kommune, die diesbezüglich einer strikten Neutralitätspflicht unterliegt, ihre Auswahlentscheidung auf der Grundlage einer politischen Bewertung zu treffen.
- 52 (2) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe konnte vorliegend die Antragsgegnerin nicht anhand hinreichender tatsächlicher Umstände darlegen, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der inmitten stehenden Veranstaltung zu Rechtsbrüchen in Form der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zu Rechtsverstößen i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO kommen wird.
- 53 Festzustellen ist bereits, dass die Antragsgegnerin vorliegend nur abstrakte Aspekte vorgetragen hat, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur konkreten Veranstaltung am 15. Februar 2026 stehen.

- 54 Soweit es den Vortrag der Antragsgegnerin zu einer strukturellen Verfassungsfeindlichkeit und einem strukturellen Antisemitismus der Partei \* an sich betrifft, kann dieser wohl vorliegend allenfalls insoweit Berücksichtigung finden, als er Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit rechtswidriger Äußerungen von X\* selbst auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 zulässt. Grundsätzlich sieht das Gericht hier einen gewissen Widerspruch zum ausdrücklichen Standpunkt der Antragsgegnerin, dass sie sich nur gegen X\* als Redner und nicht gegen die Nutzung der öffentlichen Einrichtung durch den Antragsteller an sich wendet. So hat der Antragsteller nach unwidersprochenem Vortrag in der Vergangenheit mehrfach die öffentliche Einrichtung ohne Beanstandungen genutzt. Letztlich ist die Antragsgegnerin als Kommune im Lichte des Parteienprivilegs aus Art. 21 Abs. 2 GG rechtlich gehindert, die \* als bislang nicht verbotene Partei in eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig anzusehen und sie deshalb bei Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu benachteiligen (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 7 B 184.88 – NJW 1990, 134 – juris Rn. 8).
- 55 Auch der Umstand, dass gegen X\* derzeit ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) beim Landgericht M\* anhängig ist, kann vorliegend wohl nur eingeschränkt Berücksichtigung finden, da der Ausgang dieses Strafverfahrens nicht absehbar ist. Gleiches gilt für die von der Antragsgegnerin als Bezugsfälle angeführten Äußerungen von X\*. Denn eine hinreichend tragfähige rechtliche Beurteilung der angeführten Äußerungen im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG ist im Eilverfahren nicht möglich (vgl. zum Ganzen BayVGh B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 23). Hierbei ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung einer Äußerung stets diese selbst und ihr unmittelbarer Kontext maßgeblich ist, nicht aber die innere Haltung oder eine parteiliche Programmatik, die möglicherweise den Hintergrund einer Äußerung bilden (vgl. BVerfG, B.v. 20.7.2020 – 1 BvR 479/20 – juris Rn. 15 mit Verweis auf BVerfG, B.v. 15.5.2019 – 1 BvQ 43/19 – juris Rn. 11). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs können ohne die jeweilige Kenntnis der konkreten Rede – insbesondere des konkreten Kontexts – von Seiten des Gerichts keine hinreichend tragfähigen Rückschlüsse dazu getroffen werden, ob die Äußerungen mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den Tatbestand Art. 21 Abs. 1a GO fallen und damit auch nicht mehr vom Schutzzweck des Art. 5 GG erfasst sind.

- 56 Allerdings ist die Antragsgegnerin im Ausgangspunkt zu Recht davon ausgegangen, dass der Umstand, dass der vorgesehene Gastredner X\* in der Vergangenheit in zwei Fällen rechtskräftig durch das Landgericht H\* wegen NS-bezogener Äußerungen (§ 86, § 86a StGB; Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) strafrechtlich verurteilt wurde, grundsätzlich Anlass zur Befürchtung gibt, dass sich derartige Äußerungen bei der Veranstaltung am 15. Februar 2026 wiederholen könnten (vgl. BayVGh, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36). Unerheblich ist dabei der Umstand, dass gegen beide strafrechtlichen Verurteilungen jeweils eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wurde, da dieser außerordentliche Rechtsbehelf nichts an der Rechtskraft der Strafurteile ändert (vgl. BVerwG, B.v. 7.11.2011 – 8 KSt 8.11 u.a. – juris Rn. 3; BayVGh, B.v. 28.7.2022 – 13 A 21.2829 – juris Rn. 24).
- 57 Anlass zur grundsätzlichen Besorgnis gibt auch, dass obergerichtlich festgestellt worden ist, dass gerade aufgrund der Äußerungen von X\* als Mitglied des zwischenzeitlich aufgelösten „\*-Flügels“ gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der \* bestehen, da diese in Formulierungen und Begriffen ein ethnokulturelles Volksverständnis nahelegen (vgl. BayVGh, B.v. 14.9.2023 – 10 CE 23.796 – juris Rn. 105; vgl. auch OVG NW, U.v. 13.5.2024 – 5 A 1218/22 – juris Rn. 217-219; 224 f., 242-245; jeweils Beobachtung durch den Verfassungsschutz). Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof und auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in ihren Entscheidungen nur die Beobachtung rechtfertigende Anhaltspunkte für eine Verfassungsfeindlichkeit der \* festgestellt haben, nicht jedoch eine feststehende Verfassungsfeindlichkeit der \* oder von X\* selbst.
- 58 Letztlich spricht jedoch das Thema der inmitten stehenden Veranstaltung („Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl“) trotz der rechtskräftigen Verurteilungen von X\* nachdrücklich dagegen, die Wiederholungsgefahr im konkreten Fall als besonders hoch einzustufen (vgl. BayVGh, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36).

Bei befürchteten Rechtsverstößen durch Äußerungen ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um Vorgänge handelt, die ungeachtet ihrer hohen Gemein-schädlichkeit jedenfalls keinen unmittelbaren Schaden für Personen oder Sachen verursachen (vgl. BayVGh, B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 24 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 5.9.2004 – 1 BvQ 32/03 – NVwZ 2004, 90 – juris).

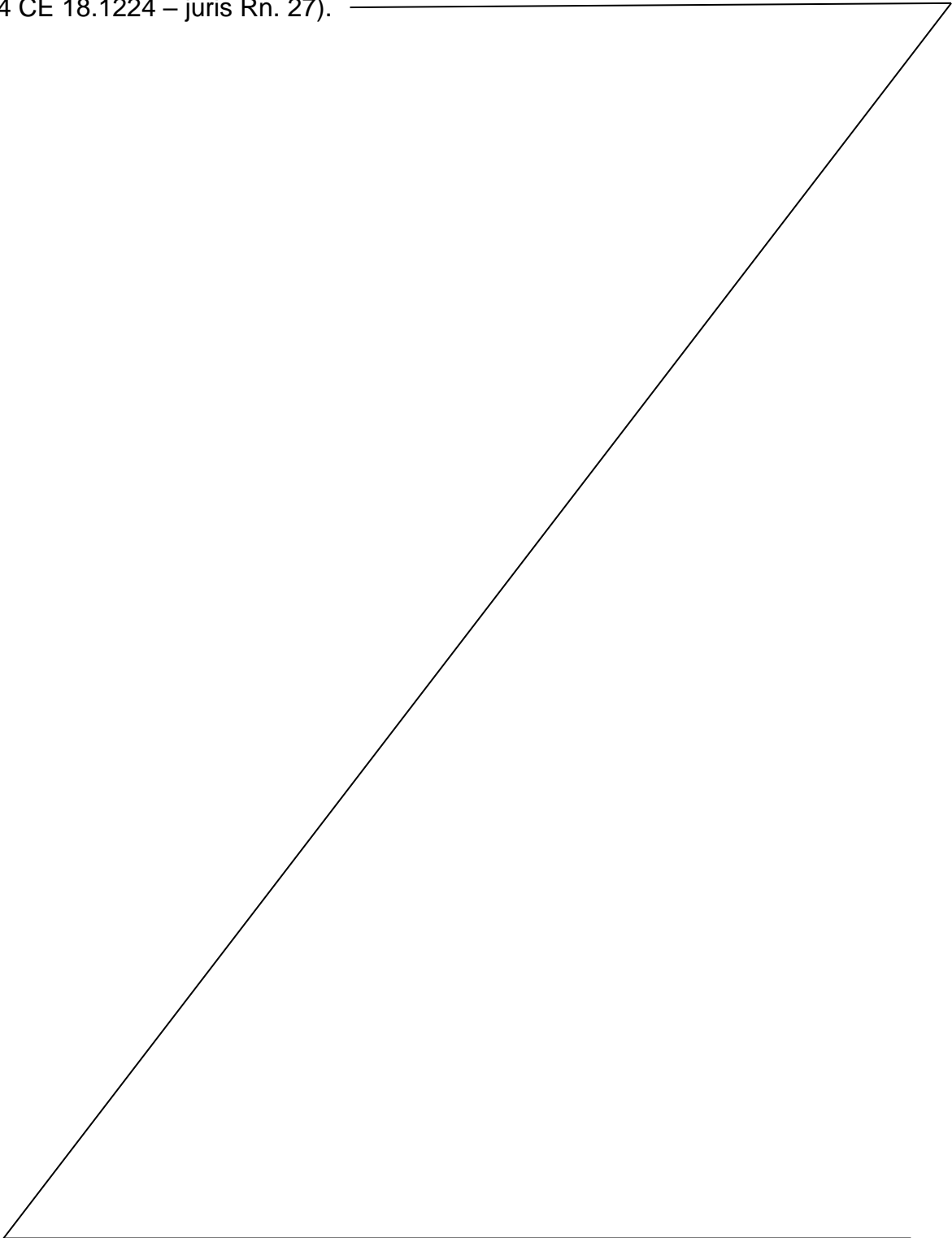
- 60 Bei – wie hier – Fehlen konkreter veranstaltungsbezogener Anhaltspunkte müssten letztlich ganz regelmäßige Äußerungen von X\* bei vergleichbaren öffentlichen Ver-anstaltungen in der Vergangenheit aktenkundig sein, die mit hoher Wahrscheinlich-keit strafrechtlich relevant sind oder im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 1a GO stehen. Eine solche hinreichende Gefahrendichte hinsichtlich der Äußerungen von X\*, die tragfähige Rückschlüsse auf die Veranstaltung am 15. Februar 2026 zulassen würde, hat die Antragsgegnerin jedoch ersichtlich nicht dargelegt. Dafür hat sie in der Antragserwiderung bereits in formeller Hinsicht nicht hinreichend viele Veranstaltungen als negative Bezugsfälle benannt. Dies gilt gerade mit Blick auf die Vielzahl der öffentlichen Veranstaltungen, auf denen X\* regelmäßig auftreten dürfte. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu verweisen, die für den ausnahmsweisen Ausschluss einer nicht verbotenen Partei von einer öffentlichen Einrichtung gelten.
- 61 Die vom Antragsteller angesprochene Frage, ob der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Art. 21 Abs. 1a GO ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG ist, das die Meinungsfreiheit in zulässiger Weise einschränkt, kann somit letztlich offenblei-ben. Denn auch eine Anwendung der Norm führt – wie dargelegt – nicht zur Rechtmäßigkeit des Widerrufs.
- 62 ee) Unabhängig davon ist der erfolgte vollständige Widerruf der Zulassungsentschei-dung jedenfalls unverhältnismäßig, selbst wenn man mit der Antragsgegnerin davon ausginge, dass tatsächlich eine hohe Gefahr rechtswidriger Äußerungen im Rahmen der Veranstaltung am 15. Februar 2026 durch X\* bestünde.
- 63 Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine Kommune einer Partei die Benutzung einer kommunalen Einrichtung nur bei Vorliegen einer ernststen Gefahr

und der Unmöglichkeit, Gefahren auf andere Weise abzuwehren, verweigern (BVerwG, U.v. 18.7.1969 – VII C 56.68 – BVerwGE 32, 333 – juris Rn. 37).

- 64 Bei den inmitten stehenden Rechtsverletzungen durch Äußerungen könnte der befürchteten Gefahr wohl zumindest teilweise auch durch einen entsprechenden Einsatz von Ordnungskräften entgegengewirkt werden, die auch nach Beginn der Veranstaltung noch eingreifen können, um Rechtsverstöße – insbesondere Straftaten – zu verhindern (vgl. BayVGH, B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 24, VersammlungsR unter Verweis auf BVerfG, B.v. 5.9.2003 – 1 BvQ 32/03 – NVwZ 2004, 90 – juris, VersammlungsR).
- 65 Jedenfalls jedoch besteht die Möglichkeit, die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung mit der Auflage zu verbinden, dass eine einschlägig vorbestrafte Person, die auf der Veranstaltung als Redner auftreten soll, ein Redeverbot erhält (vgl. BayVGH, B.v. 21.2.2008 – 4 ZB 07.3489 – juris Rn. 9 zu NPD-Parteiveranstaltung mit Horst Mahler unter Bezugnahme auf BVerfG, B.v. 5.9.2003 – 1 BvQ 32/03 – NVwZ 2004, 90 – juris; BayVGH, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36; B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 21 f., 25; alle VersammlungsR). Dies gilt in der vorliegenden Konstellation gerade auch deshalb, da die Antragsgegnerin im Vorfeld bereits vergeblich versucht hat, den Antragssteller zum Verzicht auf X\* als Redner zu bewegen. Der Ausschluss eines Redners ist grundsätzlich seitens der Kommune durch eine vollziehbare Auflage i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG zur Zulassungsentscheidung möglich und durchsetzbar (vgl. BayVGH, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36; B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 25). Dies hat die Antragsgegnerin verkannt, die offenbar unzutreffend davon ausgeht, ein Auftreten von X\* auf der Veranstaltung rechtlich nur durch den inmitten stehenden vollständigen Widerruf verhindern zu können.
- 66 4. Nach alledem war dem Eilantrag stattzugeben.

67 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

68 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 des Gerichtskosten-  
gesetzes (GKG); wegen faktischer Vorwegnahme der Hauptsache ist im vorlie-  
genden Eilverfahren der Regelstreitwert anzusetzen (vgl. BayVGH, B.v. 3.7.2018 –  
4 CE 18.1224 – juris Rn. 27).



### **Rechtsmittelbelehrung:**

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

**Hinweis für besonders eilbedürftige Verfahren:**

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen, wird zur Gewährleistung einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.